

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Schiedsrichtergruppe Ludwigsburg“ und wird nach dem Eintrag ins Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ versehen.
Er hat seinen Sitz in Ludwigsburg.

Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist Förderung des Sports und der Bildung, insbesondere die Aufgabe, das Amt des Fußballschiedsrichters zu pflegen, im besonderen Maße die Jugend für dieses Amt zu begeistern und zu fördern.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Mittel und Maßnahmen:
Abhalten von Lehrabenden und Vorträgen zur Organisation des Einsatzes und zur Vermittlung der Fußballregeln,
Förderung der körperlichen Fitness durch Übungs- und Trainingsabende,
Weiterbildungsveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen zur Verbesserung der Qualifikation zur Ausübung des SSR / SRA- Amtes,
Maßnahmen zur Gewinnung von Schiedsrichtern durchzuführen und zu unterstützen,
Information der Mitglieder,
das Bereitstellen von Ausrüstung (auch technischer Art).

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Wer Mitglied werden will, muss bereit sein, den Zweck des Vereins (§2) zu bejahen und aktiv zu unterstützen.
Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr vollendet haben, jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
Jedes Mitglied hat das Recht, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
(10) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind insbesondere ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung oder ein unehrenhaftes bzw. vereinsschädigendes Verhalten.
Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 6 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr und beginnt damit am 01.01. und endet am 31.12.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus
a) dem Ersten Vorsitzenden
b) dem Schatzmeister, gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender
c) mindestens einem, aber höchstens drei Beisitzern.
Mehrere Ämter können zusammengefasst werden, jedoch muss der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Das Zusammenfassen von Ämtern ist insbesondere nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds auf Beschluss der verbleibenden Vorstandsmitglieder möglich.
Der Erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind die Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB und sind alleinvertretungsberechtigt.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Vorstandsmitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.
Bei Ausscheiden einer oder mehrerer Personen aus dem Vorstand kann der Restvorstand durch Zuwahl die Zahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ergänzen. Eine Bestätigung dieser Personen bzw. eine Nachwahl hat spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter drei oder legt der Vorsitzende sein Amt nieder, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Wahl neuen Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Die Amtszeit der neu gewählten Vorstandsmitglieder entspricht in diesem Fall dem Zeitraum bis zur Neuwahl des Vorstandes durch die folgende ordentliche Mitgliederversammlung.
Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Es werden den Mitgliedern nur Auslagen erstattet, die bei der Erledigung von Vereinsangelegenheiten notwendigerweise anfallen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand entscheidet gemeinschaftlich über alle für den Verein wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung, insbesondere über die Verwendung der Finanzmittel und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Der Vorsitzende entscheidet über die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Er erstattet jährlich einen Rechenschaftsbericht. Sofern der Vorsitzende verhindert ist, beruft der Stellvertreter die Mitgliederversammlung ein und leitet dies.
Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen. Auszahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall auf Anweisung durch dessen Stellvertreter leisten.
Ein Vorstandsmitglied wird zum Schriftführer ernannt. Er hat über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist alle drei Jahre einzuberufen. Sie soll innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahrs stattfinden.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Dem Verlangen nach Einberufung muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Beantragung entsprechen.

§ 11 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über
• den jährlichen Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Vorstands,
• den jährlichen Kassenbericht des Schatzmeisters,
• die Bestellung von einem Kassenprüfer,
• die Wahl des Vorstands,
• die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
• Aufnahme von Darlehen,
• Ernennung von Ehrenmitgliedern,
• Änderung der Satzung,
• Auflösung des Vereins und
• sonstige Anträge.
Anträge der Mitglieder auf Beratung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden vorliegen.
Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit verlangen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Alle Abstimmungen erfolgen durch Zuruf. Wird von einem Mitglied die geheime Abstimmung verlangt, so ist dementsprechend.
Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
Bei allen Versammlungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 vom Hundert der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Fußballverband e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

Neckarweihingen, 17.12.2015



Timucin Akbay